



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZB 20/20

vom

15. August 2022

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter Dr. Harms als Einzelrichter

am 15. August 2022

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten vom 19. Juni 2020 gegen den Ansatz der Gerichtskosten vom 3. Juni 2020 (Kostenrechnung vom 9. Juni 2020, Kassenzeichen 780020122444) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 1. Das Schreiben des Antragstellers vom 19. Juni 2020 ("Einspruch/Widerspruch") ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen.
- 2 2. Zur Entscheidung über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz ist gemäß §§ 1 Abs. 5, 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof grundsätzlich der Einzelrichter berufen (BGH, Beschluss vom 23. April 2015 - I ZB 73/14, MDR 2015, 724; vom 8. Juni 2015 - IX ZB 52/14, NJW-RR 2015, 1209, Rn. 1). Ein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall nicht.

II.

3           1. Die Erinnerung des Antragstellers ist zulässig, insbesondere statthaft  
(§ 66 Abs. 1 GKG).

4           2. In der Sache hat die Erinnerung keinen Erfolg. Der Kostenansatz ist  
zutreffend.

5           a) Mit der Verwerfung der unzulässigen Rechtsbeschwerde des Erinne-  
rungsführers gegen den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 17. März 2020  
durch Beschluss des Senats vom 26. Mai 2020 ist die von ihm nunmehr angefor-  
derte Festgebühr in Höhe von 120 € entstanden. Das ergibt sich aus Nr. 1826  
des Kostenverzeichnisses zum GKG (Anlage 1) in der für das vorliegende  
Rechtsbeschwerdeverfahren noch geltenden alten Fassung (neue Fassung:  
132 €). Der Erinnerungsführer schuldet die entstandene Gebühr gemäß § 22  
Abs. 1 Satz 1 GKG.

6           b) Die Einwendungen des Erinnerungsführers in seinem Schreiben vom  
19. Juni 2020 richten sich im Ergebnis - wie bereits seine mit Senatsbeschluss  
vom 14. September 2020 beschiedene Gegenvorstellung vom 14. Juni 2020  
("Beschwerde") - gegen den Verwerfungsbeschluss des Senats vom 26. Mai  
2020, mit dem ihm die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens wegen der Er-  
folglosigkeit seines Rechtsmittels auferlegt worden sind. Im Erinnerungsverfahren  
gegen den Kostenansatz findet eine Überprüfung dieser rechtskräftigen Kos-  
tengrundentscheidung jedoch nicht mehr statt.

- 7                    3. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsggebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG). Der Antragsteller kann nicht damit rechnen, in dieser Sache Antwort auf weitere Eingaben zu erhalten.

Harms

Vorinstanzen:

AG Gießen, Entscheidung vom 18.02.2020 - 49 C 192/18 -

LG Gießen, Entscheidung vom 17.03.2020 - 7 T 67/20 -